

Vorwort

Einen Zustand, in dem man über keinerlei rechtsstaatliche Garantien verfügt, gibt es in keinem Rechtsstaat. Dies aber betrifft nur eine Seite der „feindstrafrechtlichen“ Selbsttäuschung. Eine weitere Seite fällt etwas komplizierter aus, wobei es nach der Entschlüsselung darin zu suchen ist, daß ebensowenig ein Zustand *überhaupt* nachweisbar sein kann bzw. muß, in dem alle – jedem ausnahmslos zukommenden! – rechtsstaatlich denkbaren Rechte auf einmal realisierbar wären, *scil.* ohne daß dabei die Rede von „Feinden“ und rechtsstaatlichen Defiziten sein sollte. Wo und wann es jedoch rechtsstaatliche Defizite aufzudecken gelingt, gilt es sie nun einmal aufzuheben; sie lassen sich unter keinem Vorwand der „rechtsstaatlichen Überhitzung“ fortschreiben. Indem es nämlich tatsächlich um rechtsstaatliche Lücken und das heißt, um Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit geht, behandelt man wiederum das Subjekt ohnehin nicht etwa als „Feind“, und zwar mit legitimem Anspruch, wie dies durch das „Feindstrafrecht“ zu unterstellen versucht wird, sondern delinquent man gegen den Bürger.

Bonn, den 14. November 2007

Lasha-Giorgi Kutalia

Inhaltsverzeichnis

I. „Feinde“ <i>extra muros</i>	9
II. Konfliktfähigkeit der rechtsstaatlich verfaßten Gesellschaft	13
III. Die wahren Konsequenzen	18
IV. „Entpersonalisierung“ im Frieden vs. Personalisierung im Krieg	22
V. Im Namen der Sicherheit?	27
VI. Dialektik des wirklichen Lebens	34
VII. Zusammenfassung	42

I. „Feinde“ *extra muros*

Die von *Jakobs* entfaltete Konzeption des „Feindstrafrechts“¹ stellt vor allem alles andere als Umwandlung des einseitig-„kommunikativ“ konzipierten gesellschaftstheoretischen Ansatzes *seiner* Zurechnungslehre in ein interaktionistisches Leitprogramm dar, sondern was hier unmittelbar fortzuführen versucht wird, ist präventiver Gesichtspunkt im Gegensatz zur schuldausgleichenden Betrachtungsweise, dies wiederum nicht i. S. der positiven Generalprävention, sondern in demjenigen eines isoliert genommenen spezialpräventiven Blickpunkts². Es geht nämlich um einen *ab initio* „inkompetenten“³ Pflicht-

¹ S. *Jakobs*, Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, in: HRRS 2004 (H. 3), S. 88 ff; *ders.*, Terroristen als Personen im Recht?, in: ZStW 2005 (H. 4), S. 834 ff; *ders.*, Feindstrafrecht? – Eine Untersuchung zu den Bedingungen von Rechtllichkeit, in: HRRS 2006 (H. 8/9), S. 289 ff; *ders.*, Staatliche Strafe: Bedeutung und Zweck, Paderborn, 2004, S. 28 f, 43 ff und passim; *ders.*, Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft vor den Herausforderungen der Gegenwart, Kommentar, in: A. *Eser et al.* (Hrsg.), Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende. Rückbesinnung und Ausblick, München, 2000, S. 51 ff; M. C. *Meliá*, Feind„strafrecht“?, in: ZStW 117 (2005), S. 267 ff; s. die spanischen Auflagen des „Feindstrafrechts“: *Jakobs, Meliá*, Derecho penal del enemigo, 1. Aufl., Madrid, 2003; 2. Aufl., 2006; s. aber auch *Jakobs*, Kriminalisierung im Vorfeld der Rechtsgutsverletzung, in: ZStW 97 (1985), S. 773 f und passim.

² Kritisch zum „Feindstrafrecht“ u. a. *J. Bung*, Feindstrafrecht als Theorie der Normgeltung und der Person, in: HRRS 2006 (H. 2), S. 63 ff („Feindstrafrecht“ als „Angststrafrecht, S. 64, 70 f); *L. Greco*, Über das sogenannte Feindstrafrecht, in: GA 2006 (H. 2), S. 96 ff; *W. Hassemer*, Sicherheit durch Strafrecht, in: HRRS 2006 (H. 4), S. 138; *F. Saliger*, Feindstrafrecht: Kritisches oder totalitäres Strafrechtskonzept?, in: JZ 2006, S. 756 ff; *B. Schüenemann*, Die deutsche Strafrechtswissenschaft nach der Jahrtausendwende, in: